

**Satzung über die Verfahrensweise  
bei der Beschädigung von Schulbüchern  
an den beiden örtlichen Schulen der  
Gemeinde Karlshagen**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V vom 13.01.1998 in Verbindung mit § 54(2) des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) vom 15.05.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.99 (GVOBl. S.408) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom ~~30.03.00~~ die folgende Satzung erlassen:

§ 1  
Allgemeines

Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft erhalten unentgeltlich, in der Regel leihweise, Bücher und Druckschriften, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet werden. Die Schulträger stellen jährlich die zur Beschaffung der freien Lernmittel erforderlichen Haushaltsmittel bereit. Das Land beteiligt sich an den Kosten der Lernmittelfreiheit nach Maßgabe des Landeshaushalts. Es wird von einer fünfjährigen Nutzungsdauer bei linearer Abschreibung ausgegangen.

§ 2  
Bewertung und Beurteilung  
eines Buchschadens

- (1) Die Bewertung und Beurteilung eines eingetretenen Buchschadens wird durch den Klassenlehrer bzw. den Fachlehrer vorgenommen.
- (2) Für die Bewertung eines Buchschadens ist maßgebend, ob das Buch in seiner Funktionalität beeinträchtigt ist.
- (3) Bei Unstimmigkeiten zwischen dem Klassenlehrer bzw. Fachlehrer und den Personensorgeberechtigten des Verursachers zur Anerkennung eines Schulbuchsadens entscheidet der Schulleiter.

§ 3  
Berechnung eines Buchschadens

- (1) Die Beschädigung eines Buches, welches den Wert des Leihobjektes mindert, eine Gebrauchsfähigkeit jedoch nicht ausschließt, stellt einen Schulsachschaden dar, der mit 20% des Wiederbeschaffungswertes zu regulieren ist. Die Regulierung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten des Verursachers.  
Der Schadensumfang ist durch den Klassenlehrer bzw. Fachlehrer im Buch zu vermerken.
- (2) Wird die Funktionalität eines Buches derart beeinträchtigt bzw. wird das Buch so beschädigt, dass es nicht weiter genutzt werden kann, so ist der Zeitwert des Lehrbuches durch die Personensorgeberechtigten des Verursachers zu ersetzen. Für jedes nicht beendete Schuljahr der Restnutzungsdauer werden 20% des Neuwertes in Rechnung gestellt.  
Das Lehrbuch verbleibt im Besitz des Schülers.

§ 4  
Anwendungsgebiet

Die vorstehende Satzung findet Anwendung für die Schulen der Gemeinde Karlshagen.

§ 5  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlshagen, den ..30.03.2000.....

*Seiffert*  
Seiffert  
Bürgermeisterin



Diese Satzung ist nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt „Neues von der Peenemündung“ Nr. 04/2000 (24.04.2000) in Kraft getreten.

---